



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
24.12.2014 Patentblatt 2014/52

(51) Int Cl.:
A24D 3/02 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
09.05.2012 Patentblatt 2012/19

(21) Anmeldenummer: **11187542.3**

(22) Anmeldetag: **02.11.2011**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(30) Priorität: **03.11.2010 DE 102010043350**

(71) Anmelder: **HAUNI Maschinenbau AG**
21033 Hamburg (DE)

(72) Erfinder:
• **Tons, Gunnar**
25421 Pinneberg (DE)
• **Wolff, Stephan**
21509 Glinde (DE)
• **Meyer, Ralf**
29581 Gerdau/Bohlisen (DE)

(74) Vertreter: **Eisenführ Speiser**
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg (DE)

(54) **Vorrichtung zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel**

(57) Beschrieben wird eine Vorrichtung (16) zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel, wie beispielsweise Zigaretten, mit einer Umhüllungseinrichtung (22), die ausgebildet ist, einen ersten Filtertowstreifen (6) mit einem zweiten Filtertowstreifen (10) zur Bildung eines Koaxialfilterstranges (24) zu umhüllen, einer ersten Towführungsbahn (18), entlang derer der erste Filtertowstreifen (6) in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung (22) bewegbar ist, einer zweiten Towführungsbahn (20), entlang derer der zweite Filtertowstreifen (10) in einer im Wesentlichen ausgebreiteten Form in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung (22) bewegbar ist, einer stromaufwärts gelegenen ersten Schnittstelle (18a), von der die erste Towführungsbahn (18) zur Umhüllungseinrichtung (22) führt und die zum Anschluss an eine

auslassseitige Schnittstelle (4a) einer ersten Aufbereitungseinheit (4) zur Aufbereitung des ersten Filtertowstreifens (6) vorgesehen ist, einer stromaufwärts gelegenen zweiten Schnittstelle (20a), von der die zweite Towführungsbahn (20) zur Umhüllungseinrichtung (22) führt und die zum Anschluss an eine auslassseitige Schnittstelle (8c) einer zweiten Aufbereitungseinheit (8) zur Aufbereitung des zweiten Filtertowstreifens (6) vorgesehen ist, und einer stromabwärts von der Umhüllungseinrichtung (22) befindlichen dritten Schnittstelle (22a), die zum Anschluss an eine einlassseitige Schnittstelle (14aa) einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung eines einfachen Filtertowstreifens vorgesehenen einbahnigen Weiterverarbeitungsvorrichtung (14), insbesondere Strangmaschine, ausgebildet ist.

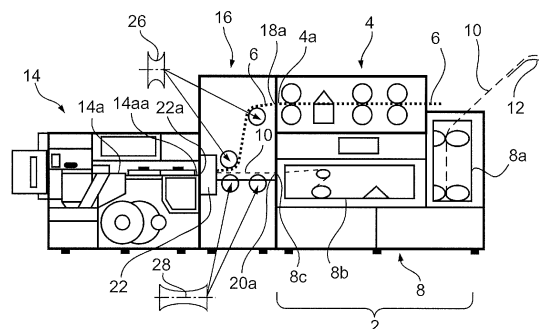


Fig. 1



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 11 18 7542

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE

Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	EP 0 638 248 A1 (PHILIP MORRIS PROD [US]) 15. Februar 1995 (1995-02-15)	1,3,4, 7-14,18	INV. A24D3/02
Y	* Spalte 6, Zeilen 18-48 *	5,6	

X	US 5 012 829 A (THESING RICHARD A [US] ET AL) 7. Mai 1991 (1991-05-07)	1,3,4, 6-9,18	
Y	* Spalte 3, Zeile 65 - Spalte 4, Zeile 42 *	5	
	-----		RECHERCHIERTES SACHGEBIETE (IPC)
Y	DE 42 40 089 A1 (HAUNI WERKE KOERBER & CO KG [DE]) 1. Juni 1994 (1994-06-01)	5,6	
	* Spalte 1, Zeile 48 - Spalte 2, Zeile 27 *		

X	US 4 648 858 A (LEWIS ROBERT T [US] ET AL) 10. März 1987 (1987-03-10)	1,3,4, 7-9,18	
	* Spalte 2, Zeile 61 - Spalte 6, Zeile 27 *		A24D

X	US 3 860 011 A (NORMAN VELLO) 14. Januar 1975 (1975-01-14)	1,3,4, 7-9,18	
	* Spalte 2, Zeile 56 - Spalte 7, Zeile 14 *		

	-/--		

UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPU
nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.

Vollständig recherchierte Patentansprüche:

Unvollständig recherchierte Patentansprüche:

Nicht recherchierte Patentansprüche:

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Siehe Ergänzungsblatt C

Recherchenort

München

Abschlußdatum der Recherche

12. November 2014

Prüfer

Koob, Michael

KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE

X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet
Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer
anderen Veröffentlichung derselben Kategorie
A : technologischer Hintergrund
O : mündliche Offenbarung
P : Zwischenliteratur

T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze
E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder
nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist
D : in der Anmeldung angeführtes Dokument
L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument
& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes
Dokument



15

20

25

30

35

40

45

50

55



UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE ERGÄNZUNGSBLATT C

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7542

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
1, 3-14, 18

Nicht recherchierte Ansprüche:
2, 15-17

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Nach der Aufforderung zur Angabe der Ansprüche, auf deren Grundlage die Recherche durchgeführt werden soll (Regel 62a (1) EPÜ), hat der Anmelder die geforderte Angabe nicht eingereicht. Die Recherche wird auf den Gegenstand der Ansprüche 1, 3-14 und 18 beschränkt. Die Ansprüche 1 und 18 sind allerdings nicht einheitlich. Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung unter Zugrundelegung des recherchierten Gegenstands weiterbearbeitet wird und dass die Ansprüche im weiteren Verfahren auf diesen Gegenstand zu beschränken sind (Regel 62a (2) EPÜ).

In seinem Schreiben vom 09.02.2012 brachte der Anmelder vor, dass der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 auf Vorrichtungen gerichtet sei, die Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe darstellen, wobei es unzumutbar sei, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben. Bei Ansprüchen 9, 10 und 15 dagegen handele es sich um abhängige Ansprüche.

Dieser Argumentation kann jedoch nur teilweise gefolgt werden. Erstens unterscheiden sich die Ansprüche 1 und 2 nur durch wenige Worte, so dass es in einfacher Weise möglich ist und als zweckmäßig angesehen wird, den Unterschied als Alternativen in einem einzigen unabhängigen Anspruch zu formulieren. Zweitens ist unklar, ob überhaupt ein Unterschied zwischen den Gegenständen der Ansprüche 1 und 2 besteht. In beiden Ansprüchen sind stromaufwärts gelegene erste und zweite Schnittstellen als Merkmale enthalten, die zum Anschluss an andere Schnittstellen vorgesehen sein sollen. Der mögliche Unterschied liegt in diesen anderen Schnittstellen. Einerseits ist unklar, welche Beschränkung es für eine Schnittstelle darstellt, dass sie zum Anschluss "vorgesehen" ist. Andererseits ist die andere Schnittstelle nicht Gegenstand des Anspruchs und nicht definiert. Damit fallen die zwei unabhängigen Ansprüche 1 und 2 nicht unter die Ausnahmen der Regel 43 (2) c EPÜ.

Der Argumentation des Anmelders bezüglich der Ansprüche 9, 10 und 15 wird stattgegeben. Allerdings hängen die Ansprüche 15-17 von Anspruch 2 ab und werden deshalb der Recherche nicht zugrundegelegt.

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass sich die Beweislast nach der Entscheidung T 56/01 auf den Anmelder verlagert, der überzeugend darzulegen hat, warum zusätzliche unabhängige Ansprüche aufrechterhalten werden können.



Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7542

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 11 18 7542

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-17

Vorrichtung zur Herstellung von Koaxialfiltern für stabförmige Rauchartikel mit einer Umhüllungseinrichtung, die ausgebildet ist, einen ersten Filtertowstreifen mit einem zweiten Filtertowstreifen zur Bildung eines Koaxialfilterstranges zu umhüllen, einer ersten Towführungsbahn, entlang derer der erste Filtertowstreifen in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung bewegbar ist, einer zweiten Towführungsbahn, entlang derer der zweite Filtertowstreifen in einer im Wesentlichen ausgebreiteten Form in Richtung seiner Längserstreckung zur Umhüllungseinrichtung bewegbar ist, einer stromaufwärts gelegenen ersten Schnittstelle, von der die erste Towführungsbahn zur Umhüllungseinrichtung führt und die zum Anschluss an eine auslasseitige Schnittstelle einer ersten Aufbereitungseinheit zur Aufbereitung des ersten Filtertowstreifens vorgesehen ist, einer stromaufwärts gelegenen zweiten Schnittstelle, von der die zweite Towführungsbahn zur Umhüllungseinrichtung führt und die zum Anschluss an eine auslasseitige Schnittstelle einer zweiten Aufbereitungseinheit zur Aufbereitung des zweiten Filtertowstreifens vorgesehen ist, und einer stromabwärts von der Umhüllungseinrichtung befindlichen dritten Schnittstelle, die zum Ausschluss an eine einlasseitige Schnittstelle einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung eines einfachen Filtertowstreifens vorgesehenen einbahnigen Weiterverarbeitungsvorrichtung ausgebildet ist.

2. Anspruch: 18

Verwendung einer herkömmlichen zur Weiterverarbeitung eines einfachen Filtertowstreifens vorgesehenen einbahnigen Weiterverarbeitungsvorrichtung zur Weiterverarbeitung eines Koaxialfilterstranges, der durch Umhüllung eines ersten Filtertowstreifens mit einem zweiten Filtertowstreifen gebildet worden ist.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 11 18 7542

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am 12-11-2014.
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

12-11-2014

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 0638248 A1	15-02-1995	BR 9403229 A	18-04-1995
		CN 1102966 A	31-05-1995
		EP 0638248 A1	15-02-1995
		JP H0775540 A	20-03-1995
US 5012829 A	07-05-1991	AU 585085 B2	08-06-1989
		AU 6500886 A	21-05-1987
		CA 1262818 A1	14-11-1989
		DE 3686237 D1	03-09-1992
		DE 3686237 T2	04-03-1993
		EP 0223454 A2	27-05-1987
		FI 864698 A	20-05-1987
		PH 23822 A	23-11-1989
		US 4715390 A	29-12-1987
		US 5012829 A	07-05-1991
DE 4240089 A1	01-06-1994	KEINE	
US 4648858 A	10-03-1987	KEINE	
US 3860011 A	14-01-1975	CA 1011211 A1	31-05-1977
		IT 1022078 B	20-03-1978
		US 3860011 A	14-01-1975
EP 1847186 A1	24-10-2007	AT 488149 T	15-12-2010
		CN 101057708 A	24-10-2007
		DE 102006018111 A1	25-10-2007
		EP 1847186 A1	24-10-2007

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82